

BUNDEsarbeitsgericht



5 AZR 169/12
3 Sa 137/10
Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
13. März 2013

URTEIL

Radtke, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der Beratung vom 13. März 2013 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller-Glöge, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Laux, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Biebl sowie den ehrenamtlichen Richter Busch und die ehrenamtliche Richterin Christen für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2011 - 3 Sa 137/10 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Höhe der Vergütung. 1

Die nicht tarifgebundene Klägerin trat 2001 als Fleischkontrolleurin in 2
die Dienste des Rechtsvorgängers des beklagten Landkreises und wird in
Großbetrieben eingesetzt. Die Klägerin wurde bis Ende August 2008 nach dem
Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte
und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe-Ost vom
9. November 1994 (*im Folgenden: TV Ang-O aöS*) vergütet, an den der Beklag-
te kraft Mitgliedschaft in einem kommunalen Arbeitgeberverband und damit der
VKA gebunden war. Zum 1. September 2008 trat der von der VKA geschlosse-
ne Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der
Fleischuntersuchung (*im Folgenden: TV-Fleischuntersuchung*) in Kraft, der
TV Ang-O aöS trat außer Kraft.

Die Klägerin hat sinngemäß beantragt festzustellen, dass der Beklagte 3
verpflichtet sei, weiterhin Vergütung nach dem TV Ang-O aöS zu leisten. Der
Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision wird das Klagebegehren weiterverfolgt.

4

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

5

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Arbeitsgerichts zu Recht und mit zutreffender Begründung in Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (*vgl. BAG 16. Dezember 2009 - 5 AZR 888/08 - AP TVG § 1 Bezugnahme auf Tarifvertrag Nr. 73 = EzA TVG § 3 Bezugnahme auf Tarifvertrag Nr. 44; 23. März 2011 - 5 AZR 153/10 -; 18. April 2012 - 4 AZR 392/10 - NZA 2012, 1171*) zurückgewiesen. Die Vergütung richtet sich seit dem 1. September 2008 nach dem TV-Fleischuntersuchung. Die gemäß § 7 TV-Fleischuntersuchung an Stelle der Stückvergütung neu eingeführte Zeitvergütung greift weder in bestehende Eigentumspositionen noch in die Berufsfreiheit der in der Fleischuntersuchung Beschäftigten ein. Die tarifliche Neuregelung verletzt nicht deren Menschenwürde. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung der einzelvertraglichen Bezugnahme auf Tarifverträge in ihrer jeweiligen Fassung berührt nicht die negative Koalitionsfreiheit der Beschäftigten (*vgl. BAG 24. Februar 2010 - 4 AZR 691/08 - Rn. 47, 48, AP TVG § 1 Bezugnahme auf Tarifvertrag Nr. 75 = EzA TVG § 3 Bezugnahme auf Tarifvertrag Nr. 47; 10. November 2010 - 5 AZR 633/09 - ZTR 2011, 150*). Denn jedem einzelnen Arbeitnehmer bleibt es unbenommen, von einer einzelvertraglichen Bezugnahme auf einen Tarifvertrag Abstand zu nehmen.

6

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

7

Müller-Glöge

Laux

Biebl

Busch

A. Christen